

Richtlinie ZEFFT

A. Allgemeine Grundlagen der Förderung

I. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung von Projektleitern mit Mitteln des Zentralen Forschungsfördertopfes (ZEFFT) ist die Steigerung der Drittmittelwerbung für die Bergische Universität Wuppertal. Ziel ist die verstärkte Wahrnehmung der BUW in nationalen und europäischen Forschungsförderprogrammen, eine nachhaltige Erhöhung der Drittmittelinnahmen sowie das vom Rektorat verfolgte Ziel der stärkeren Verzahnung der Forschungsaktivitäten der BUW mit den Unternehmen und Institutionen der Region.

II. Die drei Säulen des ZEFFT

Gefördert werden drei Förderlinien der Antragstellung:

1. Förderlinie Projekte

Der Bereich Projekte unterstützt Antragsteller von Projekten mit signifikanter Drittmittelwerbung in der Antragsphase.

Als Antragsphase ist entweder der Zeitraum zwischen Veröffentlichung einer Ausschreibung und Abgabefrist des Antrags beim Drittmittelgeber zu verstehen oder die Möglichkeit im Rahmen offener Ausschreibungen laufend Anträge zu platzieren.

Die Anschubfinanzierung stellt einen Zuschuss zum Mehraufwand der Antragsteller/innen dar. Gemeint sind hier in der Regel Einzelvorhaben wie z.B. DFG-Sachbeihilfen.

2. Förderlinie Strukturen

Der Bereich Strukturen hat zum Ziel, exzellente Forschung an der BUW zu stärken und Forschungsschwerpunkte zu entwickeln. Mit Hilfe dieser Förderung sollen Koordinierte Projekte (wie z.B. Graduiertenkollegs) vorbereitet und Anträge umgesetzt werden.

Antragsbedingungen im Bereich Strukturen

- Innovative und möglichst interdisziplinäre Ideen
- Einzel- und BUW-interne Strukturvorhaben. Auch Strukturvorhaben mit externen Partnern sind möglich; die externen Partner können jedoch keine Förderung aus dem ZEFFT erhalten
- Benennung des angestrebten Koordinierten Programms, durch das das Strukturvorhaben nachhaltig getragen werden soll
- Darstellung der bisher erfolgten Vorarbeiten/Kontakte zu den relevanten Fördermittelgebern
- Erläuterung der strukturellen Einbindung des Vorhabens in die Ausrichtung der Leitlinien der Bergischen Universität, des Fachbereichs bzw. des Fachs/der Abteilung
- Realistische Darstellung der für das Strukturvorhaben anfallenden Kosten

3. Förderlinie EU-Forschungsförderung

Ziel ist die Erhöhung der Beteiligung der BUW am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 bzw. dessen Nachfolger. Mit der EU-Forschungsförderung sollen Projektbeteiligungen sowie die erfolgreiche Einwerbung von ERC-Grants und von Projekten, die durch die BUW koordiniert werden, vorbereitet und unterstützt werden.



III. Antragskriterien

Der zentrale Forschungsfördertopf der Bergischen Universität Wuppertal dient der flexiblen Anschubförderung von Projektleitern, die einen Projektantrag stellen möchten, aber nicht über weitere freie Ressourcen verfügen.

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiter. Kriterien bei der Begutachtung sind die Qualität des Forschungsvorhabens sowie die Ausstattung des Antragstellers. Nachwuchswissenschaftler sind ausdrücklich dazu aufgefordert, Anträge zu stellen. Ebenso berücksichtigt wird die Antragsaktivität sowie frei verfügbare Drittmittel des Antragstellers.

IV. Antragsverfahren

Anträge werden beim Prorektor für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht. Die Deadline zur Antragseinreichung findet sich auf der Homepage des Dezernat 1.1: <https://www.forschung.uni-wuppertal.de/forschungsfoerderung/zefft-zentraler-forschungsfoerdertopf.html>

Nur in sehr gut begründeten Ausnahmen, ist ein Abweichen von den Terminen möglich. Entsprechende Anträge sind als "Eilanträge" kenntlich zu machen.

Eilanträge stellen Sie bitte an den Prorektor für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung in Schriftform und als pdf-Datei per Mail an prorektor2@uni-wuppertal.de.

V. Entscheidungsverfahren

Die Senatskommission für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung begutachtet die Anträge und gibt eine Empfehlung an das Rektorat. Das Rektorat entscheidet auf Grundlage der Empfehlung über die Anträge.

Mit einer Entscheidung ist ca. sechs Wochen nach Einreichungsfrist zu rechnen.

VI. Evaluation

Prinzipiell sind die Mittel entsprechend den Angaben Ihres Antrags zu verausgaben. Mittelumshiftungen zwischen den von Ihnen in Ihrem Antrag vorgesehenen Ausgabearten – Personalkosten/Sachkosten/Reisekosten – bis zu 20% der Ansätze können Sie eigenhändig vornehmen. Größere Mittelumshiftungen sind auf Grundlage einer schriftlichen Begründung beim Prorektor II zu beantragen und von ihm im Vorhinein zu genehmigen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums reichen Sie eine Bestätigung der Antragseinreichung bei Dezernat 1.1 ein. Sobald eine Entscheidung über den Projektantrag vorliegt, leiten Sie diese bitte ebenfalls weiter. Bei Zusage von Mitteln über 6 Monate hinaus, ist zur Halbzeit ein kurzer Bericht mit Abgleich des Vorhabenfortschritts anhand der in Teil B definierten Meilensteine erforderlich - Abweichungen vom Zeitpfad und Änderungen der Ausrichtung des Strukturvorhabens sind dem Prorektor II über das Dez.1.1 schriftlich zu begründen

Nach Ende der Förderung ist ein kurzer Bericht über den Stand der Arbeiten an den Prorektor II zu richten.

Im Falle unsachgemäßer Verwendung der Förderung behält sich das Rektorat eine Rückforderung der Mittel auf Empfehlung der K II vor.

Nicht verausgabte Mittel werden nach dem Förderzeitraum dem ZEFFT wieder zur Verfügung gestellt.

B. Spezifische Grundlagen der Förderung Säule 1 und 2 (Projekte/Strukturen)

Um das Ziel der Drittmittelantragstellung zu erreichen, können Mittel aus dem ZEFFT eingesetzt werden für Personalmittel (wiss. Mitarbeiter und Hilfskräfte), Sachmittel und Reisekosten.



Die Mittel können über das laufende Haushaltsjahr hinaus übertragen werden, sofern dies durch den von Ihnen gestellten Antrag auch als zweckgemäß abgedeckt ist. Im Übrigen gelten die Ihnen bekannten Verfahren der Mittelverausgabung für die entsprechenden Bereiche (Dez. 4.1, Reisekosten; Dez. 1.3, Sachkosten; Dez. 4.3, Personalkosten).

Reisekosten sind entsprechend des Landesreisekostengesetzes NRW abzurechnen, wobei zu beachten ist, dass in jedem Fall möglichst günstige Reise- und Unterbringungsvarianten zu wählen sind.

Innerhalb des im Bewilligungsschreiben des Prorektors genannten Zeitraums sind die Gelder zu verausgaben. Der Bewilligungszeitraum setzt sich zusammen aus dem Bewilligungsdatum des ZEFFT-Antrags und dem angestrebten Einreichungsdatum des Projektantrags. Sollte der Geldgeber keine Deadline zur Einreichung vorgeben, wird als Enddatum die Anzahl der beantragten Personenmonate genommen.

C. Spezifische Grundlagen der Förderung Säule 3 (EU-Forschungsförderung)

Generell ist die Förderung bedarfsorientierter Maßnahmen wie die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Networking Events, das Durchführen von Sondierungsgesprächen bzw. Workshops mit potentiellen Projektpartnern, die Übernahme der Reisekosten für Treffen mit Projektpartnern sowie von Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags für ein EU-Projekt im Programm H2020 bzw. dessen Nachfolger möglich.

Bei ERC-Anträgen und Antragstellung als Koordinator wird zusätzlich die Teilnahme an externen Workshops für Antragstellung und/oder Projektmanagement finanziert. Ferner können die Ausgaben für ein fachspezifisches Proofreading übernommen werden.

Bei erfolgreichen ERC-Anträgen werden Ausgaben im Zusammenhang mit dem Interviewtraining sowie einer professionellen Folienherstellung gefördert.

In der dritten Säule können zusätzlich für die o. a. Zwecke bis zu einmalig max. 5.000 €/Antrag formlos in der Abt.1.1 beantragt und durch diese nach Genehmigung durch den Prorektor II kurzfristig bewilligt werden.

Hierbei gelten folgende Förderhöchstgrenzen:

- Reisekosten zu Anbahnung nationaler und internationaler Kontakte: einmalig pro Reise bis zu 800 € innerhalb Europas bzw. 1.200 € außerhalb Europas.
- Durchführung von Sondierungsgesprächen bzw. Workshops an der BUW bei eintägigen Veranstaltungen bis zu 1.000 €, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zu 2.000 €.
- Zuschuss zu den Aufenthaltskosten ausländischer Gäste: bei eintägigen Aufenthalten bis zu 85 €/Person, bei mehrtägigen Aufenthalten bis zu 850 € insgesamt.
- Bei Koordination: Übernahme der Teilnahmegebühren für externe Workshops zu Antragstellung und/oder Projektmanagement in Höhe von bis zu einmalig 1.500 €/Antrag.

Die Mittel sind im Rahmen des in der Bewilligung angegebenen Zeitraums ins nächste Haushaltsjahr übertragbar; Reisekosten werden nach Landesreisekostengesetz NRW erstattet, Bewirtungskosten gemäß der Bewirtschaftungsrichtlinie der BUW.



Innerhalb des im Bewilligungsschreiben des Prorektors genannten Zeitraums sind die Gelder zu verausgaben. Der Bewilligungszeitraum setzt sich zusammen aus dem Bewilligungsdatum des ZEFFT-Antrags und dem angestrebten Einreichungsdatum des Projektantrags. Sollte der Geldgeber keine Deadline zur Einreichung vorgeben, wird als Enddatum die Anzahl der beantragten Personenmonate genommen.

Bei zur Förderung vorgesehenen ERC-Anträgen sowie positiv evaluierten Anträgen als Koordinator eines Verbundvorhabens in H2020 bzw. dem Nachfolgeprogramm verlängert sich der Förderzeitraum bis zum Beginn der bewilligten Projektlaufzeit.